

Sichtvermerk:  
Bürgermeister Frank Schroft



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.10.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	18.11.2022	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Eigenbetrieb „Wasserversorgung,,  
- Kalkulation für das Jahr 2023  
- Neufassung der Satzung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation des Wasserzinses wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird weiterhin ein Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt.
3. Der Wasserzins beträgt ab 01.01.2023 2,40 Euro / m<sup>3</sup> (netto).
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

---

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

## **I. Allgemeines**

Die Wassergebühr der Stadt Meßstetten wurde zum 01.01.2021 auf 2,20 Euro/m<sup>3</sup> (netto) erhöht. Auf Grund von steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Energiekosten kann der bisherige Wasserpreis die Kosten nicht mehr decken. Daher ist eine Anpassung des Gebührensatzes zum 01.01.2023 erforderlich.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

## **III. Vorgehensweise**

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 erfolgte eine Orientierung an

den voraussichtlichen Ansätzen des Erfolgsplans 2023 sowie eine sorgfältige Schätzung bzw. Hochrechnung der zu erwartenden Entwicklung für den Kalkulationszeitraum.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

#### **IV. Kostendeckung**

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Bei allgemeinen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen soll jedoch ein angemessener Ertrag für die Gemeinde abgeworfen werden. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung sieht seit dem 01.08.2005 vor, dass entsprechend § 102 GemO ein Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften ist.

#### **V. Ermessensentscheidungen**

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

#### **VI. Wesentliche Aufwendungen**

Im Jahr 2023 steigt der Aufwand für den Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe auf 1.020.000 Euro, da die Umlagen auf Grund der stark ansteigenden Energiekosten beim Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe erhöht wurden.

Beim Aufwand für Fremdleistungen, Material und Bauhofkostenverrechnung sind insgesamt 409.000 Euro veranschlagt. Hierin enthalten sind Sanierungsmaßnahmen in der Wildensteinstraße in Meßstetten mit 160.000 Euro und für die Rohrnetzunterhaltung 150.000 Euro. Für Zählerwechsel werden wiederum 35.000 Euro und für das Material 64.000 Euro eingeplant.

Die Verzinsung des Anlagekapitals und die Abschreibungen bleiben nahezu unverändert. Der Verwaltungskostenbeitrag steigt um rund 8.400 Euro.

Die Zinsen für die Trägerdarlehen bei der Stadt belaufen sich auf 30.400 Euro.

## **VII. Wesentliche Erträge**

Die Auflösung der Ertragszuschüsse steigt im Vergleich zum Vorjahr um 23.800 Euro an, da weitere Zuschüsse für das Wasserwerk Langenbrunn der Hohenberggruppe abgerufen und aktiviert wurden.

Vom Zweckverband Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (GSD), dem Anteilseigner am Energieversorger EnBW, wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende pro Aktie von 1,10 Euro prognostiziert, die dem Eigenbetrieb Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023 ausgeschüttet wird. Diese Ausschüttung von rund 343.003 Euro wird als Subvention des Wasserzinses verwendet.

## **VIII. Prognose Wasserabgabemenge**

Die vergangenen drei Jahre zeigen, dass der Wasserverkauf stetig ansteigt. Für die diesjährige Kalkulation wird daher ein Wasserkauf von 475.000 Kubikmeter prognostiziert. Das sind 15.000 Kubikmeter mehr als im vergangenen Kalkulationszeitraum.

## **IX. Stellungnahme der Verwaltung**

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Wassergebühr ersichtlich. Diese liegt bei 3,39 Euro je Kubikmeter.

Der Kostendeckungsgrad bei der bisherigen Wassergebühr von 2,20 Euro liegt somit bei rund 64,9%. Diese Differenz zur vollständigen Kostendeckung wird zu Teilen aus der Subvention über die Ausschüttung der EnBW-Aktien gedeckt.

Von der Verwaltung wird eine moderate Erhöhung der Wassergebühr auf 2,40 Euro je Kubikmeter (netto) vorgeschlagen.

## **X. Neufassung der Wasserversorgungssatzung**

Die Verwaltung strebt zur Klarheit eine Neufassung zum 01.01.2023 an, da die bisherige Satzung aus dem Jahre 1997 stammt. Der Satzungsentwurf ist auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt worden. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich im Bereich der Ermittlung der Geschosszahlen für die Beitragsermittlung. Ansonsten sind nur geringfügige redaktionelle Anpassungen erfolgt.

## **Anlagen**

1 Kalkulation des Wasserzinses für das Wirtschaftsjahr 2023

1 Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) zum 01.01.2023

1 Vergleichszahlen Wasser/Abwasser